

**Ausschreibungsbekanntmachung**  
**Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren**

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), § 7 Abs. 3 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG. § 11 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) ist im Übrigen maßgebend.

- 1. Auftraggeber:** Gemeinde Dachwig und Gemeinde Döllstädt  
Name der Behörde: VG „Fahner Höhe“  
Anschrift: Markt 07, 99958 Tonna  
Telefon: 036042/ 75710  
Telefax: 036042/ 757550  
E-Mail: [a.schuhmann@vg-fahner-hoehe.de](mailto:a.schuhmann@vg-fahner-hoehe.de)  
Webseite: [www.fahner-hoehe.de](http://www.fahner-hoehe.de)
- 2. Art des Verfahrens:** Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren
- 3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung:** 20. Mai 2010,  
12.00 Uhr

**4. Leistungsbeschreibung:**

Derzeit prüfen die **Gemeinden Dachwig und Döllstädt** die **Bereitstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung** wie folgt:

<b>Gemeinde Dachwig:</b>	1004	melderechtlich erfasste Haushalte/ davon <b>145</b> bislang erfasste Interessenten
	66	gewerbesteuerrechtlich erfasste kommerzielle Nutzer/ davon <b>9</b> bislang erfasste Interessenten
<b>Gemeinde Döllstädt:</b>	752	melderechtlich erfasste Haushalte/ davon <b>240</b> bislang erfasste Interessenten
	48	gewerbesteuerrechtlich erfasste kommerzielle Nutzer/ davon <b>39</b> bislang erfasste Interessenten

ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens **3 Bit/s (Download)** anzubieten. Das Angebot dieser Anschlüsse mit der geforderten Mindestübertragungsgeschwindigkeit muss nach Möglichkeit jedem privaten Haushalt sowie jeder sonstigen Institution und jedem gewerblichen Nachfrager zu mindestens 95 % der Tageszeit zur Verfügung stehen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind erwünscht und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Bei der VG „Fahner Höhe“ bereits vorliegende Daten zu möglichen Bedarfsprognosen werden auf Nachfrage mitgeteilt. Eine Aufstellung mit näheren Informationen über verfügbare Grundstücke und Gebäude (mit Stromversorgung) oder ggf. geplante Bauvorhaben etc. im Gebiet der Gemeinden Dachwig und Döllstädt oder sonstige relevante Informationen können auf Nachfrage ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellen die Gemeinde Dachwig und Gemeinde Döllstädt jeweils bezogen auf ihr Gemeindegebiet eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der

Bedingungen der geltenden Förderrichtlinie Breitbandversorgung ländlicher Räume des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vorbehaltlich einer Bewilligung in Aussicht. Dazu müssen die Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren (Open Access).

Für die Realisierung einer Antragstellung der Gemeinde Dachwig und der Gemeinde Döllstädt in dem vorgenanntem Förderprogramm ist der finanzielle Zuschussbedarf durch den Telekommunikationsanbieter anhand einer **Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen** (Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter [www.thueringen-online.de](http://www.thueringen-online.de) „Menüpunkt Beratung und Förderung“ bereit).

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, anzugeben. Hierzu gehören u. a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung mit nachprüfbarer Kostenschätzung.

Eine Umsetzung der Investitionsmaßnahme für die Gemeinde Dachwig und die Gemeinde Döllstädt soll noch im Jahr 2010 erfolgen. Die Anbieter haben daher darzustellen, in welchem Zeitraum die Investitionsmaßnahme umgesetzt werden kann.

Ein Aufwendersersatz für die Erstellung der Interessenbekundung einschließlich der geforderten Wirtschaftlichkeitsberechnung kann nicht gewährt werden.

Tonna, den 29.04.2010

gez. Stephan Müller  
- Gemeinschaftsvorsitzender -